

Unter dieser Einschränkung dürfte die Annahme des Antrages gewiß zu empfehlen sein, da nach der Begründung die Mehrkosten für die Sonntage durch die Herabsetzung des Krankengeldsatzes beinahe ausgeglichen werden. Der Ausdruck »Arbeitstag« ist seiner Zeit auch nur in die Satzungen gelangt, als man das Gesetz über die Arbeiterkrankenversicherung zum Muster nahm. Hier aber hatte der Arbeitstag eine ganz andere Berechtigung, da die Beiträge der Arbeiter nach dem Lohn bemessen und die vielen im Tage- oder Wochenlohn Arbeitenden nur für den Arbeitstag bezahlt werden. Für den Verband aber, dessen Mitglieder dem Handelsgesetz unterstehen, wäre diese Einschränkung auf den Arbeitstag niemals notwendig gewesen, und es dürfte deren Beseitigung nur im Interesse der Mitglieder liegen.

Redaktionell wäre zu dem Antrage noch zu bemerken, daß der Ausdruck »an die in § 7 b bezeichneten Mitglieder« nicht zutreffend ist, da man einen § 7 b in den Satzungen der Krankenkasse vergeblich sucht und auch in der Hauptsatzung, auf die Bezug zu nehmen ist, ein § 7 b nicht vorhanden ist. Es würde deshalb besser lauten: »an die im § 7 Absatz 1 der Allgemeinen Satzungen unter b bezeichneten Mitglieder.«

Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der Bezeichnung § 7 a, b und d im § 2 der Krankenkassen-Satzung bzw. im § 2 der Witwenkassen-Satzung. Im letzteren § 2 muß es ferner nicht heißen: »5 M ist zu zahlen«, sondern »sind zu zahlen«.

Was den nächsten Antrag betrifft, der einem infolge eines Augenleidens erwerbsunfähig gewordenen Mitgliede eine Unterstützung von jährlich 200 M aus der Witwenkasse zuwenden will, so muß es befremden, daß, nachdem bereits ein ähnlicher Antrag früher als nach den Satzungen nicht zulässig abgelehnt werden mußte, jetzt von neuem eine derartige Forderung gestellt wird. Die Satzung, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche die Verfassung des Vereins bildet, bestimmt im § 1 ausschließlich als Zweck der Witwenkasse, die Hinterbliebenen der Mitglieder durch Pensionen zu unterstützen, und es dürfen nach § 6 die Ausgaben nur in solchen Pensionen, den Rückzahlungen gemäß § 2 Absatz 4 und den Verwaltungskosten bestehen. So erwünscht es daher auch sein mag, dem betagten kranken Kollegen zu helfen, so wäre doch eine solche Verwendung des Witwenkassen-Vermögens satzungswidrig und unzulässig. Hätte das Mitglied die betreffenden Gelder, die es für den Verband früher gesammelt hat, aus eigenem Vermögen geschenkt, so würde ja nach dem Bürgerlichen Reichsrecht ein Anspruch auf teilweise Rückvergütung daraus hergeleitet werden können. Hier aber war nicht das Verbandsmitglied der Geschenkgeber, sondern andere. Wohl aber dürfte es sich empfehlen, in diesem Falle die dafür offenen Wege zu beschreiten und zunächst den Unterstützungsverein in Berlin um seine Hilfe zu bitten, dann aber auch eine Sammlung zu veranstalten sowohl unter den Berufsgenossen wie am Wohnorte des Hilfsbedürftigen. Der Erfolg wird, wenn der Vorstand die Sache in die Hand nimmt, gewiß nicht ausbleiben, ja, wie zu hoffen, noch ein besserer sein, als der Antrag in Aussicht nimmt.

Damit wären die die Satzungen berührenden Anträge erschöpft. Wenn nun aber einmal wieder geändert werden muß, so dürfte es sich empfehlen, auch anderen noch bestehenden Mängeln gleich mit abzuhelfen. So bietet sich bei Aenderung des § 7 der Allgemeinen Satzung Gelegenheit, die völlig unverständliche und zwecklose Bezeichnung der ersten fünf Sätze mit Buchstaben wieder zu beseitigen. Entweder haben sämtliche mit a bis e bezeichneten Absätze nur den ersten Absatz des § 7 zu bilden, in dem die Punkte a bis e nur Unterabteilungen bezeichnen, oder es sind sämtliche Absätze des § 7 bis zum Schluß gleich zu stellen, d. h. sämtlich zu numerieren oder keiner. Zu ersterer Form liegt aber gar kein Grund vor,

da vor dem Absatz a jeder einleitende Hauptsatz fehlt, durch den eine Aufzählung mit a) b) c) oder 1) 2) 3) begründet wäre.

Ferner ist die Fassung unter d in gedachtem Paragraph eine unrichtige. Nach derselben würde z. B. ein kinderloses Mitglied, dem in seinem fünfzigsten Lebensjahre die Frau stirbt, von seinem nächsten Geburtstage, bzw. dem nächsten Quartals-Ersten ab keinen Beitrag zur Witwenkasse mehr zu leisten haben, ein anderer aber, dem die Frau erst nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres stirbt, zur Zahlung bis an sein Lebensende verpflichtet sein. Es muß also in dem Satze nicht »bei Vollendung«, sondern »nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres« heißen.

Außerdem erscheint es unbillig, solchen Mitgliedern unter allen Umständen jeden ferneren Anspruch an die Witwenkasse abzusprechen. Ist z. B. die Frau eines Mitgliedes fünfundsanzig Jahre älter als der Mann, so ist diese, ebenso die Kinder aus dieser Ehe nach § 11 der Witwenkassensatzung nicht pensionsberechtigt. Wenn nun auch ein solches Mitglied vor seinem einundfünfzigsten Lebensjahre von der Zahlung der Beiträge zur Witwenkasse nicht entbunden werden kann, da ja die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß das Mitglied vor dem Alter von fünfzig Jahren eine zweite Ehe eingeht, in der die Witwe pensionsberechtigt wird, so sollte man solchen Mitgliedern doch nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres die gezahlten Beiträge billigerweise zurückerstatten und den § 7 der Hauptsatzung unter d durch einen entsprechenden Zusatz ergänzen.

Unangenehm berührt ferner beim Lesen der Satzungen die fortgesetzte Verbindung des Verhältniswortes innerhalb mit dem Dativ. So liest man z. B. im Absatz 2 und 3 des § 14 der Witwenkassen-Satzung, ebenso auch an anderen Stellen: innerhalb drei Monaten, innerhalb sechs Monaten, während es doch nur Monate heißen darf. Wenn auch diese Verbindung der Präpositionen innerhalb, wegen und während mit dem Dativ statt mit dem Genitiv eine besondere Eigentümlichkeit der Leipziger Volkssprache sein mag, ja selbst in Leipziger Zeitungen nicht selten gefunden wird, so darf sie doch auf keinen Fall in der Schriftsprache Gebildeter Platz greifen.

Was endlich die letzten beiden Anträge zur Hauptversammlung betrifft, die mehr eine Aussprache über die betreffenden Punkte, als eine Beschlussfassung bezwecken, so dürfte dazu hier wenig zu bemerken sein. Ob der sich zur Aufnahme Anmeldende anzugeben hat, in welchem Geschäfte er die Lehre bestanden hat, kann nur für eine spätere Statistik von Belang sein. Da nach dem Handelsgesetzbuche jeder Gehilfe ist, der im Handelsgewerbe mit kaufmännischen Arbeiten gegen Entgelt beschäftigt wird, gleichviel ob er vorher eine Lehrzeit durchgemacht hat oder nicht, so wird auch der Verband für die Folge keinem die Aufnahme verweigern können, der den Buchhandel nicht handelsgemäß erlernt hat, sondern vielleicht die ersten Jahre nur als Schreiber in einem Verlags- oder Kommissionsgeschäfte thätig gewesen und später in eine Gehilfenstelle aufgerückt ist, oder der aus einem anderen Berufe ohne jede Lehrzeit später gleich als Gehilfe in den Buchhandel eingetreten ist.

Erklärlicher erscheint schon die andere Frage, wie der Absatz 2 des § 9 der Hauptsatzung, der von der Stellvertretung des Vertrauensmannes handelt, zu verstehen ist. Da die Stellvertretung nur in Verhinderungsfällen eintritt, so wird der Stellvertreter stets dann das Amt des Vertrauensmannes wahrzunehmen haben, wenn ihm die eingetretene Verhinderung von dem Vertrauensmanne selbst oder von dem Vorstand angezeigt wird, oder wenn der Vertrauensmann ihn um Vertretung ersucht, wie es ja bei Führung des Vorsizes in Versammlungen von längerer Dauer vorkommen kann.